



# **Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA<sup>®</sup> (Exchange Electronic Trading)**



## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Handelsregeln gelten für alle Börsengeschäfte in Wertpapieren, die zum Amtlichen Handel oder Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zugelassen sind und die von den Börsemitgliedern der Wiener Börse als Wertpapierbörse mittels automatisierten Handelssystem XETRA<sup>®</sup>, im Folgenden kurz Handelssystem genannt, direkt abgeschlossen werden.
- (2) Die Handelsregeln gelten weiters für alle Geschäfte in Wertpapieren, die in den vom Börseunternehmen Wiener Börse AG als multilaterales Handelssystem betriebenen Dritten Markt einbezogen sind und die von den Börsemitgliedern der Wiener Börse als Wertpapierbörse mittels Handelssystem direkt abgeschlossen werden.
- (3) Wertpapiere im Sinne dieser Bedingungen sind Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 lit. a, b und c WAG.
- (4) In das automatisierte Handelssystem XETRA<sup>®</sup> werden alle Wertpapiere, sofern sie im Handelssystem nach den vorhandenen Systemfunktionalitäten technisch abbildbar sind, einbezogen. Die Einbeziehung in die einzelnen Handelsverfahren (§ 4) wird gesondert verlautbart, wobei über die Art und Weise des Handels in den einzelnen Wertpapieren, insbesondere die Zahl der täglichen Auktionen, deren Durchführung mit geschlossenem oder offenem Auftragsbuch und die Aufnahme in den Fortlaufenden Handel, sofern nicht nachfolgend geregelt, das Börseunternehmen entscheidet.
- (5) Das Börseunternehmen kann die im elektronischen Handelssystem handelbaren Wertpapiere nach sachlichen Kriterien, insbesondere der Art der Wertpapiere und des durchschnittlichen Handelsvolumens, in einzelne Markt- bzw. Handelssegmente unterteilen, für die jeweils einheitliche Handelsbedingungen festgelegt werden. Die Zulassungskriterien nach dem Börsengesetz bleiben hiervon unberührt.

### § 2 Notstandsmaßnahmen

- (1) Jedes Börsemitglied muss das Börseunternehmen unverzüglich benachrichtigen, wenn die Teilnahme am Handel, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt oder verhindert wird. Notstandsmaßnahmen, die das Börseunternehmen trifft, sind für alle Börsemitglieder verbindlich. Sie sind nach Möglichkeit bekannt zu machen. Soweit innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen des Börseunternehmens organisatorisch möglich, können von den Börsemitgliedern Aufträge in das System über das Börseunternehmen erteilt werden (Trading-on-behalf).
- (2) Das Börseunternehmen kann den Handel zur Behebung von technischen Problemen unterbrechen; der Handel wird jedenfalls unterbrochen, wenn
- ein ordnungsgemäßer Handel aufgrund technischer Probleme im zentralen System nicht möglich ist;
  - die Teilnahme am Handel, insbesondere durch technische Störungen, für eine kritische Anzahl von Börsemitgliedern beeinträchtigt oder verhindert wird; die kritische Anzahl von Börsemitgliedern ist erreicht, wenn die betroffenen Börsemitglieder gemeinsam im vorhergehenden Kalendermonat 50% des Umsatzes im Handel mit Beteiligungswerten getätigt haben;
  - im Falle einer Handelsunterbrechung gilt § 14 Abs. 6.

### § 3 Handelstage, Börsetage, letzter Handelstag

- (1) Als Handelstag im Sinne dieser Handelsregeln gilt jeder Tag, an dem das Handelssystem den Börsemitgliedern zum Geschäftsabschluss zur Verfügung steht.
- (2) Im Handel mit Wertpapieren, die zum Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zugelassen sind, sind die Handelstage zugleich Börsetage.
- (3) Im Handel mit Rentenwerten und Partizipationszertifikaten ist der letzte Handelstag der dritte Handelstag vor dem Fälligkeitstag des jeweiligen Wertpapiers. Abweichungen werden gesondert verlautbart.
- (4) Im Handel mit Optionsscheinen ist der letzte Handelstag der Handelstag vor dem Ende der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers. Abweichungen werden gesondert verlautbart.

### § 4 Handelsverfahren

- (1) Innerhalb des Handelssystems sind folgende Handelsverfahren vorgesehen:

1. Auktion;
2. Fortlaufender Handel;
3. Fortlaufende Auktion.

- (2) In der Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt.

Die Auktion untergliedert sich in den Aufruf, die Preisermittlung und bei Aufträgen in Aktien, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Aufträge vorliegt, den Marktausgleich. Während der Aufrufphase können die Börsemitglieder Aufträge eingeben, ändern oder löschen. Stehen sich Aufträge ausführbar gegenüber, wird bei der Auktion mit geschlossenem Auftragsbuch ein potentieller Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 ermittelt wird. Ist dies nicht der Fall, wird das beste Geld- und/oder Brief-Limit angezeigt. Bei der Auktion mit offenem Auftragsbuch werden zusätzlich die kumulierten Auftragsgrößen der jeweiligen Geld- und/oder Brief-Limite angezeigt.

Ein nach der Preisermittlung verbliebener Überhang nicht ausgeführter Aufträge in Aktien kann während des Marktausgleichs durch die Eingabe korrespondierender Aufträge in Aktien zum Auktionspreis ausgeführt werden. Während eines vom Börseunternehmen festzusetzenden Zeitraums sind in den ihnen zugewiesenen Wertpapieren ausschließlich der Specialist, der Market Maker bzw. das betreuende Börsemitglied zur Annahme der nicht ausgeführten Aufträge berechtigt.

- (3) Der Fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des Absatzes 2 durchgeführt wird. Während des Fortlaufenden Handels kommen die Preise durch das Zusammenführen (Matching) von Aufträgen zum jeweils besten im Auftragsbuch angezeigten Nachfrage- oder Angebotslimit, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das Handelssystem (Preis-Zeit-Priorität), zustande; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Alle vorliegenden Aufträge werden kumuliert zum jeweiligen Limit angezeigt (offenes Auftragsbuch).

Der Fortlaufende Handel kann zur Durchführung von untertägigen Auktionen für die Dauer der Auktion unterbrochen werden. Die für die Auktion und den Fortlaufenden Handel vorliegenden Aufträge werden im Aufruf zur Auktion zu einer einheitlichen Auftragslage zusammengeführt; im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Der Fortlaufende Handel endet mit einer Schlussauktion, für die Absatz 2 entsprechend gilt.



(4) Die Fortlaufende Auktion untergliedert sich in den Voraufruf und Aufruf sowie die Preisermittlung gemäß § 15a. Unmittelbar nach Beendigung einer Auktion wird die nächste Auktion eingeleitet.

In der Fortlaufenden Auktion erfolgen Voraufruf und Aufruf wie folgt:

- a) Während des Voraufrufs werden die im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge ständig auf ihre Ausführbarkeit innerhalb der An- und Verkaufspreise (Quotes) des betreuenden Börsenmitglieds und innerhalb des Auftragsbuchs geprüft. Während der Voraufrufphase können die Börsenmitglieder Aufträge eingeben, ändern oder löschen. Soweit Aufträge gegeneinander innerhalb des Quotes des betreuenden Börsenmitglieds oder vollständig gegen den Quote des betreuenden Börsenmitglieds ausführbar sind, kommt es unverzüglich zu einer Ausführung der Aufträge im elektronischen Handelssystem.
- b) Der Aufruf beginnt, wenn
  - sich Aufträge im Auftragsbuch befinden, die gegen den Quote des betreuenden Börsenmitglieds ausführbar sind, jedoch nicht vollständig ausgeführt werden können, oder
  - sich unlimitierte Aufträge oder gegeneinander ausführbare Aufträge im Auftragsbuch befinden, ohne dass ein Quote des betreuenden Börsenmitglieds vorliegt, oder
  - wenn das Stop-Limit eines Auftrages durch den Quote des betreuenden Börsenmitglieds erreicht wird.

Während des Aufrufs kann das betreuende Börsenmitglied einen neuerlichen Quote eingeben. Das Geld/Brief-Limit dieses Quotes soll mit jenem des während des Voraufrufs gestellten Quotes übereinstimmen oder enger sein. Das Volumen dieses verbindlichen Quotes darf nicht kleiner sein als das Volumen des während des Voraufrufs gestellten Quotes. Während der Aufrufphase können die Börsenmitglieder Aufträge eingeben, ändern oder löschen. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines neuerlichen Quotes durch das betreuende Börsenmitglied oder durch Zeitablauf beendet.

(5) Die einzelnen Phasen der Auktion, des Fortlaufenden Handels und der Fortlaufenden Auktion werden gemäß § 7 bekannt gemacht.

## § 5 Preisermittlung und Referenzpreis

(1) Die Preise werden durch das elektronische Handelssystem ermittelt. Die Preise für Wertpapiere, die zum Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zugelassen sind, sind Börsepreise (§ 59 Abs. 3 Börsegesetz). Das Börseunternehmen überwacht deren ordnungsgemäßes Zustandekommen im Handelssystem.

(2) Als Grundlage verschiedener Berechnungen, insbesondere zur Festlegung der Preiskorridore, innerhalb derer in der Auktion, im Fortlaufenden Handel und in der Fortlaufenden Auktion Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt werden können, werden Referenzpreise bestimmt:

- a) Der Referenzpreis eines Wertpapiers für den dynamischen Preiskorridor entspricht regelmäßig dem zeitlich letzten für dieses Wertpapier ermittelten Preis.
- b) Der Referenzpreis eines Wertpapiers für den statischen Preiskorridor entspricht regelmäßig dem zeitlich letzten in einer Auktion für dieses Wertpapier ermittelten Preis.

(3) Kann ein marktgerechter Referenzpreis auf diese Weise nicht bestimmt werden, so wird dieser nach folgenden Maßgaben festgelegt:

- a) Für Wertpapiere, die neu in den elektronischen Handel einbezogen werden, wird der Referenzpreis vom Börseunternehmen bestimmt.



- b) Werden dem Börseunternehmen Kapitalmaßnahmen oder Ausschüttungen für ein Wertpapier bekannt, die zu Preisveränderungen führen können, so wird für den ex-Tag ein um den rechnerischen Wert korrigierter Referenzpreis bestimmt.
- c) Kommt es im Handel mit Rentenwerten und Investmentfonds, die in den Fortlaufenden Handel einbezogen sind, in der Schlussauktion zu keinem Geschäftsabschluss im elektronischen Handelssystem, ergibt sich der entsprechend gekennzeichnete Referenzpreis aus dem arithmetischen Mittel des am Ende der Schlussauktion verfügbaren höchsten Nachfragepreises (Bid) und niedrigsten Angebotspreises (Ask), sofern dieses innerhalb des dynamischen und statischen Preiskorridors liegt; sofern ein Quote eines Markert-Makers verfügbar ist, kann der so ermittelte Referenzpreis auch außerhalb der Preiskorridore liegen.
- d) Kommt es im Handel mit Partizipationszertifikaten und Optionsscheinen, die in die Fortlaufende Auktion einbezogen sind, an einem Handelstag zu keinem Geschäftsabschluss im elektronischen Handelssystem und steht daher kein Preis zur Verfügung, soll das betreuende Börsemitglied einen separaten PWT-Quote zur Feststellung eines Referenzpreises in das elektronische Handelssystem eingeben. Dieser entsprechend gekennzeichnete Referenzpreis (Preis ohne Umsatz - Price Without Turnover - PWT) wird auf Basis der Kaufseite des PWT-Quotes festgestellt.

## § 6 Preisdokumentation und Verwertung von Daten

- (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Preise und die zugehörigen Umsätze, werden im EDV-System des Börseunternehmens gespeichert.
- (2) Die zustande gekommenen Preise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze werden bekannt gemacht.
- (3) Aus dem elektronischen Handelssystem empfangene Daten und Informationen dürfen die Börsemitglieder nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung des Börseunternehmens nicht zulässig.

## § 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen während der Handelszeit, die den Handel betreffen, erfolgen über das Handelssystem auf den Bildschirmen. Dies sind insbesondere:

- 1. Notstandsmaßnahmen (§ 2);
- 2. Aufträge und Quotes im allgemeinen Auftragsbuch nach Limiten geordnet und unter Zusammenfassung der Menge pro Limit (§ 14);
- 3. Potentieller Meistausführungspreis (§ 4 Abs. 2);
- 4. Auktionspreise (§ 4 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 3 und 4 und § 15a);
- 5. Preise im Fortlaufenden Handel (§ 4 Abs. 3 und § 16 Abs. 2);
- 6. Phasen der Auktion, des Fortlaufenden Handels und der Fortlaufenden Auktion (§ 4 Abs. 2 bis 4);
- 7. Handelsphasen (§ 24);
- 8. Potentielle und effektive Volatilitätsunterbrechungen (§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3);
- 9. Potentielle und effektive Market-Order-Unterbrechung (§ 15 Abs. 1).



## § 8 Kuponfälligkeit

Bei Fälligkeit von Kupons oder bei Ausschüttungen setzt das Börseunternehmen den Tag des Handels „ex Kupon“ sowie bei Beteiligungspapieren und einschließlich laufender Zinsen (tel quel) gehandelten Schuldverschreibungen den Abschlag für den Wert des abgetrennten Kupons (der Ausschüttung) fest; die im Handelssystem befindlichen Aufträge werden vom Börseunternehmen für erloschen erklärt und können von den Börsemitgliedern neu erteilt werden. Der Referenzpreis ist gemäß § 5 Abs. 3 neu anzupassen.

## § 9 Bezugsrechte

Bei Ausschreibung eines Bezugsrechtes verlautbart das Börseunternehmen dessen Bedingungen und setzt den Tag des Handels „ex Bezugsrecht“, die Dauer des Bezugsrechtshandels sowie den Abschlag für den Wert des zum alten Wertpapier gehörenden Bezugsrechtes fest; die im Handelssystem befindlichen Aufträge werden vom Börseunternehmen für erloschen erklärt und können von den Börsemitgliedern neu erteilt werden. Der Referenzpreis ist gemäß § 5 Abs. 3 neu anzupassen.

## II. Geschäftsabschluss

### § 10 Berechtigung zur Auftragserteilung und zum Geschäftsabschluss

(1) Alle Börsemitglieder an der Wiener Wertpapierbörse sind berechtigt, Aufträge für eigene Rechnung (Eigengeschäfte) oder fremde Rechnung (Kundengeschäfte) in das Handelssystem einzugeben und in diesem Geschäfte abzuschließen.

(2) Nur Market Maker (auch in der Sonderform des Specialist) sowie betreuende Börsemitglieder im Handelsverfahren Auktion und im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion sind berechtigt, für eigene Rechnung während der Handelszeit für jene Wertpapiere, für die sie die Market Maker-Verpflichtung bzw. die Betreuung übernommen haben, An- und Verkaufspreise (Quotes) zu nennen und zu diesen Geschäfte abzuschließen.

(3) Alle Aufträge und Geschäftsabschlüsse, die über ein Eingabegerät eines Börsemitgliedes eingegeben wurden und zustande gekommen sind, sind für dieses rechtsverbindlich. Das Börsemitglied ist für die Zugangskontrolle verantwortlich. Die Berechtigung zur Auftragserteilung und zum Geschäftsabschluss ist im Börsegesetz und in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG“ geregelt.

(4) Das Börseunternehmen ist berechtigt, Geschäfte in Rentenwerten, die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, die auf Grund eines irrtümlich unrichtig in das Eingabegerät, das an das Handelssystem angeschlossen ist, eingegebenen Auftrages (Quotes) zustande gekommen sind, zur Aufrechterhaltung fairer und geordneter Marktverhältnisse aufzuheben, wenn

- der Preis des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes erheblich vom marktüblichen Preis zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes abweicht und
- das Börsemitglied, das die Fehleingabe getätigt hat, unverzüglich einwendet, dass es den Auftrag (Quote) irrtümlich unrichtig in das Eingabegerät, das an das Handelssystem angeschlossen ist, eingegeben hat.





In diesem Zusammenhang ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Das Börsemitglied, das die Fehleingabe getätigt hat, hat den Einwand der irrtümlichen Auftragserteilung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Stunde ab Zustandekommen des Geschäftes und jedenfalls vor 17.40 Uhr des betreffenden Handelstages nach vorheriger telefonischer Ankündigung schriftlich per Telefax oder E-Mail gegenüber dem Börseunternehmen geltend zu machen. Das Börseunternehmen hat diese Geltendmachung unverzüglich durch eine Anzeige im Handelssystem bekannt zu geben.

Das Börseunternehmen ermittelt unverzüglich im Anschluss daran den marktüblichen Preis, indem

- es die Börsemitglieder, die eine Market-Maker-Verpflichtung in dem von der Fehleingabe betroffenen Rentenwert übernommen haben und nicht an dem Geschäft beteiligt sind, zur Nennung eines theoretischen Preises zum Zeitpunkt des Abschlusses auffordert; der arithmetische Mittelwert dieser theoretischen Preise ergibt den marktüblichen Preis, wobei der höchste und der niedrigste theoretische Preis unberücksichtigt bleiben.
- Ist ein marktüblicher Preis nach der vorstehenden Bestimmung nicht zu ermitteln, so fordert das Börseunternehmen sämtliche Market-Maker, die am Handel mit Rentenwerten, die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, teilnehmen und die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, zur Nennung eines theoretischen Preises zum Zeitpunkt des Abschlusses auf; der arithmetische Mittelwert dieser theoretischen Preise ergibt den marktüblichen Preis.
- Ist ein marktüblicher Preis auch nach der vorstehenden Bestimmung nicht zu ermitteln, so fordert das Börseunternehmen drei Börsemitglieder, die am Handel mit Rentenwerten, die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, teilnehmen und die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, zur Nennung eines theoretischen Preises zum Zeitpunkt des Abschlusses auf; der arithmetische Mittelwert dieser theoretischen Preise ergibt den marktüblichen Preis.

Von einer erheblichen Abweichung des Preises des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes vom marktüblichen Preis ist auszugehen, wenn

- bei einer Restlaufzeit von kleiner gleich 2,5 Jahren eine Abweichung von mehr als 75 Basispunkten
- bei einer Restlaufzeit von größer 2,5 Jahren und kleiner gleich 6,5 Jahren eine Abweichung von mehr als 100 Basispunkten
- bei einer Restlaufzeit von größer 6,5 Jahren und kleiner gleich 10,5 Jahren eine Abweichung von mehr als 150 Basispunkten
- bei einer Restlaufzeit von größer 10,5 Jahren eine Abweichung von mehr als 200 Basispunkten

vom marktüblichen Preis festgestellt wird.

Bei Rentenwerten mit variabler Verzinsung wird die Restlaufzeit bis zum nächsten Zinsanpassungstermin bestimmt.

Die Aufhebung eines erheblich vom marktüblichen Preis abweichenden Geschäftes wird vom Börseunternehmen festgestellt und die am Geschäft beteiligten Börsemitglieder werden vom Börseunternehmen unverzüglich davon verständigt. Das Börseunternehmen storniert die der festgestellten Transaktion zugrunde liegenden Geschäfte.

(5) Das Börseunternehmen ist berechtigt, Geschäfte in Partizipationszertifikaten und Optionsscheinen, die in das Handelsverfahren Fortlaufende Auktion einbezogen sind, zur Aufrechterhaltung fairer und geordneter Marktverhältnisse aufzuheben, wenn





- der Preis des zustande gekommenen Geschäftes erheblich von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktüblichen Preis abweicht und
- entweder das betreuende Börsemitglied oder ein am Abschluss des Geschäftes beteiligtes Börsemitglied dies unverzüglich einwendet.

In diesem Zusammenhang ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Das die Aufhebung eines Geschäftes beantragende Börsemitglied hat den Einwand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Stunde ab Zustandekommen des Geschäfts und jedenfalls vor 17.40 Uhr des betreffenden Handelstages nach vorheriger telefonischer Ankündigung schriftlich per Telefax oder E-Mail gegenüber dem Börseunternehmen geltend zu machen. Das Börseunternehmen hat diese Geltendmachung unverzüglich durch eine Anzeige im Handelssystem bekannt zu geben.

Das Börseunternehmen ermittelt unverzüglich im Anschluss daran den marktüblichen Preis, indem es das betreuende Börsemitglied des betreffenden Instruments zur Nennung eines theoretischen Preises basierend auf anerkannten Preismodellen für das betroffene Instrument zum Zeitpunkt des Abschlusses des zustande gekommenen Geschäftes auffordert.

Von einer erheblichen Abweichung des Preises eines zustande gekommenen Geschäftes vom marktüblichen Preis ist auszugehen, wenn

- bei Hebelzertifikaten und Optionsscheinen eine Abweichung von mehr als 10 % bzw. bei einem Preis dieses Geschäftes unter EURO 1,- von mehr als EURO 0,10, und
- bei allen anderen Partizipationszertifikaten eine Abweichung von mehr als 3 % bzw. bei einem Preis dieses Geschäftes unter EURO 1,- von mehr als EURO 0,03,

vom marktüblichen Preis festgestellt wird.

Die Aufhebung eines erheblich vom marktüblichen Preis abweichenden Geschäftes wird vom Börseunternehmen festgestellt und die am Geschäft beteiligten Börsemitglieder werden vom Börseunternehmen unverzüglich davon verständigt. Das Börseunternehmen storniert die der festgestellten Transaktion zugrunde liegenden Geschäfte.

(6) Das Börseunternehmen ist berechtigt, Geschäfte in Investmentfonds, die auf Grund eines irrtümlich unrichtig in das Eingabegerät, das an das Handelssystem angeschlossen ist, eingegebenen Auftrages (Quotes) zustande gekommen sind, zur Aufrechterhaltung fairer und geordneter Marktverhältnisse aufzuheben, wenn

- der Preis des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes erheblich vom marktüblichen Preis des Investmentfonds zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes abweicht und
- das Börsemitglied, das die Fehleingabe getätigt hat, unverzüglich einwendet, dass es den Auftrag (Quote) irrtümlich unrichtig in das Eingabegerät, das an das Handelssystem angeschlossen ist, eingegeben hat.

In diesem Zusammenhang ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Das Börsemitglied, das die Fehleingabe getätigt hat, hat den Einwand der irrtümlichen Auftragserteilung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Stunde ab Zustandekommen des Geschäftes und jedenfalls vor 17.40 Uhr des betreffenden Handelstages nach vorheriger telefonischer Ankündigung schriftlich per Telefax oder E-Mail gegenüber dem Börseunternehmen geltend zu machen. Das Börseunternehmen hat diese Geltendmachung unverzüglich durch eine Anzeige im Handelssystem bekannt zu geben.

Das Börseunternehmen ermittelt unverzüglich im Anschluss daran den marktüblichen Preis des Investmentfonds im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses indem es den indikativen Net Asset Value (indikativen Nettoin-





ventarwert) des Investmentfonds zum Zeitpunkt des Abschlusses des aufgrund einer Fehleingabe zustande gekommenen Geschäfts über einen anerkannten Informationsdienst ermittelt. Steht kein indikativer Net Asset Value zur Verfügung, wird der letzte verfügbare Net Asset Value herangezogen.

Von einer erheblichen Abweichung des Preises eines zustande gekommenen Geschäfts vom marktüblichen Preis ist auszugehen, wenn die Abweichung größer als 3 % ist.

Die Aufhebung eines erheblich vom marktüblichen Preis abweichenden Geschäfts wird vom Börseunternehmen festgestellt und die am Geschäft beteiligten Börsemitglieder werden vom Börseunternehmen unverzüglich davon verständigt. Das Börseunternehmen storniert die der festgestellten Transaktion zugrunde liegenden Geschäfte.

## § 11 Verpflichtungen im Handelsverfahren Fortlaufender Handel

### (1) Market Maker und Specialist

Im Handelsverfahren Fortlaufender Handel für Aktien, Rentenwerte und Investmentfonds erfolgt eine verbindliche Nennung von An- und Verkaufspreisen (Quotes) durch Market Maker. Ein Specialist ist eine Sonderform des Market Makers und ist verpflichtet, in jedem Wertpapier, für das er die Specialist-Verpflichtung übernommen hat, jedenfalls die für Market Maker geltenden Verpflichtungen einzuhalten. Darüber hinaus ist ein Specialist verpflichtet, für jedes Wertpapier, für das er die Specialist-Verpflichtung übernommen hat, die jeweils im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens ermittelte Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) und höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread) einzuhalten. Die von einem Specialist in einem Wertpapier einzuhalten- de Mindestquotierungsmenge und die höchstzulässige Preisspanne werden gesondert verlautbart. Je Instrument kann nur ein Börsemitglied eine Specialist-Verpflichtung übernehmen.

(2) Das Börseunternehmen setzt die Bedingungen der Quotierungsverpflichtung für Market-Maker sowie Specialist je Instrument oder Instrumentgruppe fest. Die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size), die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) und die Quotierungsdauer werden vom Börseunternehmen gesondert verlautbart.

- Die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) wird bei Aktien zumindest mit 50 Stück und die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) höchstens bei 5% festgesetzt; bei einem Kurswert  $\leq 5$  Euro an zumindest drei aufeinanderfolgenden Handelstagen wird die Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) höchstens mit 0,25 Euro festgesetzt.
- Die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) wird bei Rentenwerten zumindest mit Nominale 10.000 Euro und die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) höchstens mit 500 Basispunkten festgesetzt.

(3) Bei einer signifikanten Abweichung des ATX-Standes während eines Handelstages zum Schlusstand des ATX des vorangegangenen Handelstages wird die Market-Maker- (Specialist-) Quotierungspflicht für den jeweiligen laufenden Handelstag aufgehoben. Das Ausmaß einer signifikanten Abweichung wird vom Börseunternehmen festgelegt und gesondert verlautbart.

### (4) Grundsatz für die Aufnahme in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel

1. Das Börseunternehmen wird Aktien und Rentenwerte in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen einbeziehen und die Einbeziehung nicht widerrufen:





- a) für Aktien, die am PRIME MARKET teilnehmen, ist Voraussetzung, dass ein Börsemitglied eine Specialist-Verpflichtung übernimmt.
  - b) alle anderen Aktien und Rentenwerte werden nur dann aufgenommen, wenn mindestens ein Börsemitglied eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.
2. Das Börseunternehmen wird Investmentfonds in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel nur dann einbeziehen und die Einbeziehung nicht widerrufen, wenn mindestens ein Börsemitglied eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.
3. Bei Nichterfüllung der Market-Maker- sowie Specialist-Verpflichtungen werden die in den betreffenden Produkten getätigten Geschäfte mit Principal-Gebühren gemäß Gebührenordnung nach verrechnet.
- (5) Durch Vereinbarung mit dem Börseunternehmen kann von einem Börsemitglied eine Market-Maker- oder eine Specialist-Verpflichtung in einem Wertpapier übernommen werden. Die Vereinbarung kann vom Börseunternehmen jederzeit aus wichtigem Grund beendet werden. Ein wichtiger Grund, der das Börseunternehmen zur Beendigung einer Market-Maker- oder einer Specialist-Verpflichtung berechtigt, liegt unter anderem vor, wenn das Börsemitglied seiner Market-Maker-Verpflichtung oder seiner Specialist-Verpflichtung in einem Wertpapier beharrlich nicht nachkommt. Eine beharrliche Verletzung der Market-Maker- oder Specialist-Verpflichtung liegt jedenfalls vor, wenn das Börsemitglied in dem betreffenden Wertpapier, in dem es die Market-Maker- oder Specialist-Verpflichtung übernommen hat, in den vorangegangenen acht Monaten zumindest in sechs Monaten seiner Market-Maker- oder Specialist-Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Wurde vom Börseunternehmen die Vereinbarung mit einem Börsemitglied betreffend die Market-Maker- oder Specialist-Verpflichtung aus welchem wichtigen Grund immer beendet, kann eine neuerliche Übernahme einer Market-Maker- oder Specialist-Verpflichtung in dem betreffenden Wertpapier durch das Börsemitglied frühestens ein Jahr nach der Beendigung durch das Börseunternehmen erfolgen. Weitere Maßnahmen auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Übernahme der Specialist-Verpflichtung wird vom Börseunternehmen einmal jährlich ausgeschrieben. Die Übernahme der Specialist-Verpflichtung durch ein Börsemitglied gilt längstens bis zum Ablauf des nächsten turnusmäßig einmal jährlich stattfindenden Ausschreibungsverfahrens. Die Niederlegung der Specialist-Verpflichtung ist nur über begründeten Antrag des Börsemitglieds und mit Zustimmung des Börseunternehmens möglich. Die Kündigung einer Specialist-Verpflichtung durch das Börseunternehmen ist nur zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.
- (7) Die Kündigung einer Market-Maker-Verpflichtung durch das Börseunternehmen oder das Börsemitglied ist nur zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.

## § 11a Verpflichtungen im Handelsverfahren Auktion

- (1) Im Handelsverfahren Auktion kann von Börsemitgliedern zur Betreuung von Wertpapieren die Verpflichtung übernommen werden, während der Handelsphase (§ 24 Abs. 2) verbindliche An- und Verkaufspreise (Quotes) in das System zu stellen und zu diesen Geschäfte abzuschließen. Die verbindlich einzugebenden An- und Verkaufspreise sind sowohl für die Nachfrage als auch für die Angebotsseite für eine bestimmte Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) und unter Einhaltung einer höchstzulässigen Preisspanne (Maximum



Spread) zu stellen; sie müssen jedenfalls zum Zeitpunkt der Preisermittlung in das Handelssystem eingestellt sein.

(2) Das Börseunternehmen setzt die Bedingungen der Quotierungsverpflichtung je Instrument oder Instrumentgruppe fest. Die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size), die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) und die Quotierungsdauer werden vom Börseunternehmen gesondert verlautbart. Die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) wird bei Aktien zumindest mit 50 Stück und die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) höchstens bei 5% festgesetzt; bei einem Kurswert  $\leq 5$  Euro an zumindest drei aufeinanderfolgenden Handelstagen wird die Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) höchstens mit 0,25 Euro festgesetzt.

(3) Durch Vereinbarung mit dem Börseunternehmen kann von einem Börsemitglied eine Quotierungsverpflichtung in einem Wertpapier übernommen werden. Die Vereinbarung kann vom Börseunternehmen jederzeit aus wichtigem Grund beendet werden. Ein wichtiger Grund, der das Börseunternehmen zur Beendigung einer Quotierungsverpflichtung berechtigt, liegt unter anderem vor, wenn das Börsemitglied seiner Quotierungsverpflichtung in einem Wertpapier beharrlich nicht nachkommt. Eine beharrliche Verletzung der Quotierungsverpflichtung liegt jedenfalls vor, wenn das Börsemitglied in dem betreffenden Wertpapier, in dem es die Quotierungsverpflichtung übernommen hat, in den vorangegangenen acht Monaten zumindest in sechs Monaten seiner Quotierungsverpflichtung nicht nachgekommen ist. Wurde vom Börseunternehmen die Vereinbarung mit einem Börsemitglied betreffend die Quotierungsverpflichtung aus welchem wichtigen Grund immer beendet, kann eine neuerliche Übernahme einer Quotierungsverpflichtung in dem betreffenden Wertpapier durch das Börsemitglied frühestens ein Jahr nach der Beendigung durch das Börseunternehmen erfolgen. Weitere Maßnahmen auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Kündigung der Quotierungsverpflichtung durch das Börseunternehmen oder das Börsemitglied ist nur zum Monatsletzen unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.

## **§ 11b Betreuung im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion im Handel mit Partizipationszertifikaten und Optionsscheinen**

(1) Im Handel mit Partizipationszertifikaten und Optionsscheinen im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion erfolgt zur Sicherstellung von Liquidität und zur Verhinderung von großen Preisschwankungen eine verbindliche Nennung von An- und Verkaufspreisen (Quotes) für Partizipationszertifikate und Optionsscheine durch Börsemitglieder, die die Betreuung von Partizipationszertifikaten und Optionsscheinen übernommen haben. Börsemitglieder, die die Betreuung von Partizipationszertifikaten und Optionsscheinen übernommen haben, sollen während der Handelsphase (§ 24 Abs. 2) verbindliche An- und Verkaufspreise (Quotes) in das System stellen und zu diesen Geschäfte abzuschließen. Die An- und Verkaufspreise (Quotes) sind sowohl für die Nachfrage als auch für die Angebotsseite zu stellen. Die Eingabe von indikativen Quotes mit Volumen ist nicht zulässig.

(2) Das Börseunternehmen wird Partizipationszertifikate und Optionsscheine nur dann in das Handelsverfahren Fortlaufende Auktion einbeziehen, wenn ein Börsemitglied die Betreuung des Wertpapiers übernommen hat.



(3) Die Einbeziehung eines Partizipationszertifikats und eines Optionsscheines in das Handelsverfahren Fortlaufende Auktion ist zu widerrufen, wenn die Liquidität in diesem Wertpapier nicht mehr sichergestellt ist.

## § 12 Arten der Aufträge

- (1) Folgende Aufträge können von den Börsenmitgliedern in das Handelssystem eingegeben werden:
1. Limitierte Aufträge (Limit Orders): Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden.
  2. Unlimitierte Aufträge (Market Orders) Kauf- und Verkaufsaufträge, die ohne Angabe eines Preislimits eingegeben und zum nächsten vom Handelssystem ermittelten Preis ausgeführt werden sollen.
- (2) Kundenaufträge müssen bei der Eingabe als Kundenauftrag (Agent), Nostroaufträge als Nostroauftrag (Proprietary), Market Maker-Aufträge als Market Maker-Auftrag (Designated Sponsor), Aufträge eines betreuenden Börsenmitglieds im Handel mit Partizipationszertifikaten und Optionsscheinen im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion als Aufträge des betreuenden Börsenmitglieds (Issuer) gekennzeichnet werden und folgende Daten enthalten:
- Kauf-/Verkaufsangebot (Bid/Ask);
  - Wertpapiergattung;
  - Nennwert/Stückzahl.

## § 13 Ausführungsbedingungen und –beschränkungen sowie Gültigkeitsbestimmungen von Aufträgen

- (1) Aufträge können mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:
- sofortige Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages (Fill-or-kill),
  - sofortige Ausführung des Auftrages soweit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-cancel),
  - Einstellung des Auftrages ins Auftragsbuch nur, sofern dieser nicht gegen im Auftragsbuch befindliche sichtbare Aufträge ausführbar ist; sonst Löschung des Auftrages (Book-or-Cancel),
  - Einstellung des Auftrages ins Auftragsbuch nur, sofern dieser nicht gegen im Auftragsbuch befindliche sichtbare Aufträge ausführbar ist und der Auftrag ein besseres Limit als die auf der gleichen Seite im Auftragsbuch befindlichen sichtbaren Aufträge hat; sonst Löschung des Auftrages (Top-of-the-Book),
  - Einstellung des Auftrages ins Auftragsbuch nur, sofern dieser nicht gegen im Auftragsbuch befindliche sichtbare Aufträge ausführbar ist und die Summe der Gegenwerte sämtlicher auf der gleichen Seite im Auftragsbuch befindlichen Aufträge mit einem gleichen oder besseren Limit niedriger ist als ein vom Börseunternehmen festgelegter maximaler Schwellenwert; sonst Löschung des Auftrages (TOP+),
  - als Auftrag, der nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits als unlimitierter Auftrag ins Auftragsbuch gestellt wird (Stop-Market),
  - als Auftrag, der nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits als limitierter Auftrag in das Auftragsbuch gestellt wird (Stop-Limit),





- als unlimitierter Auftrag, der zum besten, im Auftragsbuch befindlichen Preislimit ausgeführt wird (Market-to-Limit),
- als limitierter Auftrag, der mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Handelssystem eingegeben, jedoch nur sukzessive mit einem bestimmten Teil des Volumens zu dem festgelegten Preislimit in das Auftragsbuch eingestellt wird (Iceberg).

Bei Aufträgen mit der Ausführungsbedingung „Stop-Market“ können nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits bis zur Ausführung dieser Aufträge durch das Handelssystem zwischenzeitlich andere Aufträge ausgeführt werden.

Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Market-to-Limit“ sind nur dann wirksam, wenn im Auftragsbuch kein unlimitierter Auftrag gegenüber steht. Dies gilt nicht für Aufträge, die während einer Auktion in das Auftragsbuch gestellt werden. In beiden Fällen wird bei einer teilweisen Auftragsausführung der nicht ausgeführte Teil mit dem Preislimit der ersten Ausführung in das Auftragsbuch eingestellt. Wird ein Auftrag in einer Auktion nicht ausgeführt, wird dieser Auftrag zu dem Preislimit des Preises dieser Auktion in das Auftragsbuch eingestellt.

Bei Aufträgen mit der Ausführungsbedingung „Iceberg“ legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) eines solchen Auftrags und das minimale Teilvolumen, das aus diesem Auftrag jeweils in das Auftragsbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Wertpapier fest.

Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Book-or-Cancel“ können ausschließlich für limitierte Aufträge im Fortlaufenden Handel erteilt werden und können nicht mit anderen Ausführungsbedingungen kombiniert werden. Im Auftragsbuch befindliche Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Book-or-Cancel“ werden bei Auslösung einer Auktion oder Volatilitätsunterbrechung gelöscht.

Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Top-of-the-Book“ können ausschließlich für limitierte Aufträge im Fortlaufenden Handel erteilt werden und können nicht mit anderen Ausführungsbedingungen kombiniert werden. Im Auftragsbuch befindliche Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Top-of-the-Book“ werden bei Auslösung einer Auktion oder Volatilitätsunterbrechung gelöscht.

(2) Unlimitierte und limitierte Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:

- gültig für den jeweiligen Handelstag (Good-for-day)
- gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 360 Tage ab Eingabe (Good-till-cancelled)
- gültig bis Fristablauf (Good-till-date)
- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
- gültig nur für die Auktion (Auction only).

Unlimitierte und limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Handelsphase eines Handelstages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden sie nach Beendigung der Handelsphase im elektronischen Handelssystem gelöscht.

(3) In der Fortlaufenden Auktion ist die Eingabe von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-Kill“, „Immediate-or-Cancel“, „Book-or-Cancel“, „Market-to-Limit“, „Iceberg“ und „Top-of-the-Book“ sowie die Eingabe von Aufträgen mit den Gültigkeitsbestimmungen

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)





- gültig nur für die Auktion (Auction only).

nicht möglich.

(4) Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Stop-Market“ und „Stop-Limit“ werden in der Fortlaufenden Auktion auf Basis des Quotes des betreuenden Börsemitglieds ausgelöst. Dabei ist für Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Stop-Loss“ (Verkaufs Stop Auftrag) die Kaufseite und für Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Stop-Buy“ (Kauf Stop Auftrag) die Verkaufsseite des jeweiligen Quotes maßgeblich. Ausgelöste Aufträge können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.

(5) Im Handelsverfahren Fortlaufender Handel können Aufträge und Quotes durch entsprechende SMP-Kennzeichnung mit der Ausführungsbeschränkung „Self-Match-Prevention“ („SMP“) eingegeben werden. Trifft ein eingehender Auftrag oder Quote mit SMP-Kennzeichnung im Auftragsbuch auf einen entgegengesetzten Auftrag oder Quote desselben Börsemitglieds mit derselben SMP-Kennzeichnung, wird in Abweichung zu § 16 wie folgt ausgeführt:

- Beide Aufträge oder Quotes werden um den Teil reduziert, der bei Nichtvorliegen derselben SMP-Kennzeichnung hätte ausgeführt werden können. Dies kann zur vollständigen Löschung der Aufträge oder Quotes führen;
- Ein verbleibender Teil des eingehenden Auftrags oder Quotes mit SMP-Kennzeichnung wird mit den Aufträgen und Quotes im Auftragsbuch auf dem Preisniveau zusammengeführt, auf dem die Reduzierung von Mengen aufgrund des Vorliegens einer SMP-Kennzeichnung stattgefunden hat („SMP-Preisniveau“);
- Sollte der eingehende Auftrag oder Quote mit SMP-Kennzeichnung nach dem Zusammenführen (Matching) aller Aufträge oder Quotes auf dem SMP-Preisniveau nicht vollständig ausgeführt sein, wird er gelöscht.

## § 14 Erfassung und Verwaltung der Aufträge - Auftragsbuch

(1) Alle eingegebenen Aufträge werden vom Handelssystem mit einem Zeitstempel und einer Transaktions-Identifikationsnummer versehen. Aufträge, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen gemäß §§ 12 und 13 entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Börsemitglieder werden über die Erfassung der Aufträge durch das Handelssystem informiert.

(2) Für jedes handelbare Wertpapier wird ein Auftragsbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Änderungen eines Auftrages haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder sonstige Auftragsinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Aufträge nachteilig auswirken können.

(3) Aufträge im Auftragsbuch können vom Börsemitglied, welches sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Börsemitgliedes können auf seinen Antrag vom Börseunternehmen gelöscht werden.

(4) Das Börseunternehmen kann bestimmen, dass Aufträge vor Ablauf erlöschen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Handel oder im schutzwürdigen Interesse des Anlage suchenden Publikums geboten erscheint.



(5) Bei Partizipationszertifikaten und Optionsscheinen auf ausländische Basiswerte sind die das betreffende Wertpapier betreuenden oder emittierenden Börsemitglieder verpflichtet, das Börseunternehmen unverzüglich von der Aussetzung des Handels im Basiswert zu verständigen.

(6) Bei Handelsunterbrechungen gemäß § 2 Abs. 2 werden Aufträge und Quotes im Auftragsbuch gelöscht. Dies gilt nicht für Aufträge, die als persistente Aufträge eingegeben wurden. Im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion und für Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Stop-Market“ oder „Stop-Limit“ können nur persistente Aufträge eingegeben werden.

## § 15 Preisermittlung und Auftragsausführung in der Auktion

(1) Die Börsemitglieder werden durch Bekanntmachung gemäß § 7 vom Börseunternehmen informiert, zu welchen Zeiten die Auktion nach § 4 Abs. 2 einleitende Aufrufphase beginnt. Für während der Aufrufphase erfolgende Änderungen von eingegebenen Aufträgen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Sind die vorliegenden unlimitierten Aufträge zum Ende der Aufrufphase ganz oder teilweise nicht ausführbar, wird diese einmalig um einen bestimmten Zeitraum verlängert (Market Order-Unterbrechung); sie endet, sobald alle unlimitierten Aufträge ausführbar sind, anderenfalls mit Zeitablauf.

(2) Liegt der potentielle Ausführungspreis am Ende der Aufrufphase außerhalb eines vom Börseunternehmen festgelegten Preiskorridors um den nach § 5 Abs. 2 zu bestimmenden Referenzpreis, kommt es zu einer Volatilitätsunterbrechung und zu einer zeitlich begrenzten Verlängerung der Aufrufphase; sie endet mit Zeitablauf. Liegt der potentielle Ausführungspreis unmittelbar vor Beendigung der Volatilitätsunterbrechung außerhalb des Doppelten vom Börseunternehmen festgelegten Preiskorridors um den nach § 5 Abs. 2 lit. a zu bestimmenden Referenzpreis, erfolgt die Beendigung der Volatilitätsunterbrechung erst auf Anordnung des Börseunternehmens.

(3) Nach Beendigung der Aufrufphase erfolgt die Preisermittlung nach dem Meistausführungsprinzip, d.h. es wird der Preis ermittelt, zu dem das höchste ausführbare Auftragsvolumen und der niedrigste Überhang je im Auftragsbuch vorhandenem Limit besteht. Kann allein auf diese Weise kein Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 5 Abs. 2 liegt. Die vorliegenden Aufträge werden im einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt:

- a) Sofern zum ermittelten Preis limitierte Aufträge nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe.
- b) Stehen sich nur unlimitierte Aufträge gegenüber, erfolgt deren Ausführung zum Referenzpreis gemäß § 5 Abs. 2.
- c) Nicht ausgeführte Aufträge in Aktien werden in die Marktausgleichsphase übertragen.

(4) Die Börsemitglieder werden über besondere Auftragsbuchsituationen, die in der Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Aufträge durch das Handelssystem informiert. Die Information enthält alle wesentlichen Handels- und Geschäftsdaten.

## § 15a Preisermittlung und Auftragsausführung in der Fortlaufenden Auktion

(1) In der Fortlaufenden Auktion wird auf Grundlage der bis zu dem jeweiligen maßgeblichen Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge durch das elektronische Handelssystem derjenige Preis ermittelt, zu dem entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des betreuenden Börsemitglieds das



größte Auftragsvolumen bei minimalen Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt (modifiziertes Meistausführungsprinzip).

(2) Kann allein nach Abs. 1 kein eindeutiger Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis unter den in Frage kommenden Limiten:

1. bei einem Überhang ausschließlich auf der Kaufseite entsprechenden dem höchsten Limit ermittelt;
4. bei einem Überhang ausschließlich auf der Verkaufsseite entsprechenden dem niedrigsten Limit ermittelt.

(3) Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Abs. 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Preisermittlung und die Ausführung der vorliegenden Aufträge im Einzelnen nach folgenden Regeln:

1. Besteht für einen Teil der limitierten Aufträge ein Überhang auf der Verkaufsseite und für einen anderen Teil ein Überhang auf der Kaufseite in gleicher Höhe, wird der Preis auf der Grundlage des arithmetischen Mittelwertes zwischen dem jeweils höchsten Limit mit Überhang auf der Kaufseite und dem niedrigsten Limit auf der Verkaufsseite ermittelt. Aufträge werden zu dem so ermittelten Preis ausgeführt.
2. Das Verfahren nach Z. 1 gilt entsprechend, wenn kein Überhang vorliegt.  
Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen.

(4) Die Börsemitglieder werden über die in der Fortlaufenden Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Aufträge durch das Handelssystem informiert. Die Information enthält alle wesentlichen Handels- und Geschäftsdaten.

## § 16 Preisermittlung und Auftragsausführung im Fortlaufenden Handel

(1) Der Fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 15 entsprechend gilt. Nicht ausgeführte Aufträge werden in den Fortlaufenden Handel übertragen, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der Fortlaufende Handel unmittelbar.

(2) Während des Fortlaufenden Handels werden die in das elektronische Handelssystem eingegebenen Aufträge, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das Handelssystem ordnet die Aufträge zunächst nach dem Preis. Das höchste Geld-Limit und/oder das niedrigste Brief-Limit haben Vorrang. Bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Auftragsausführung erfolgt im einzelnen nach folgenden Regeln:

1. Werden eingegebene limitierte oder unlimitierte Aufträge im Auftragsbuch erfasst und stehen diesen ausschließlich limitierte Aufträge gegenüber, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Brief-Limits im Auftragsbuch ermittelt und die Aufträge zu diesem ausgeführt.
2. Befinden sich nur ausführbare unlimitierte Aufträge im Auftragsbuch und wird kein limitierter Auftrag eingegeben, werden die eingehenden unlimitierten Aufträge zum gemäß § 5 Abs. 2 lit. a bestimmten Referenzpreis ausgeführt.
3. Befinden sich unlimitierte und limitierte Aufträge im Auftragsbuch, werden eingehende unlimitierte Verkaufsaufträge mit den ihnen gegenüberstehenden unlimitierten Kaufaufträgen zum gemäß § 5 Abs. 2 lit. a bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser niedriger ist, zum höchsten Limit der ausführbaren Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Eingehende unlimitierte Kaufaufträge werden mit den im Auftragsbuch befindlichen unlimitierten Verkaufsaufträgen zum gemäß § 5





Abs. 2 lit. a bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser höher ist, zum niedrigsten Limit der ausführbaren Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nur limitierte Aufträge eingegeben werden und/oder diesen im Auftragsbuch unlimitierte und limitierte Aufträge gegenüberstehen.

(3) Die Aufträge dürfen nur innerhalb eines vom Börseunternehmen festgelegten Preiskorridors um den Referenzpreis ausgeführt werden, der nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 lit. a und/oder lit. b bestimmt wird. Liegt der potentielle Ausführungspreis außerhalb dieses Korridors, kommt es zu einer Volatilitätsunterbrechung, die die Einleitung einer Auktion nach § 15 zur Folge hat. In diese werden alle für den Fortlaufenden Handel geeigneten Aufträge einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der Fortlaufende Handel wieder aufgenommen. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

(4) Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen. Der Fortlaufende Handel endet an jedem Handelstag mit einer Schlussauktion, für die § 15 entsprechend gilt. Sofern sich ein Auftrag am folgenden Handelstag noch im Auftragsbuch befindet, wird er in der Eröffnungsauktion berücksichtigt. Aufträge, die während der Vorhandels- oder der Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.

## § 17 Auktion während des Fortlaufenden Handels

Für die Auktion gilt § 15 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Fortlaufende Handel für die Dauer der Auktion gemäß § 4 Abs. 4 unterbrochen wird.

## § 18 In-sich-Geschäfte (Crossings)

Die Eingabe gegenläufiger Aufträge durch ein Börsemitglied, die dasselbe Wertpapier betreffen und im elektronischen Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden könnten (Crossing-Geschäfte) ist unzulässig, sofern das Börsemitglied wissentlich oder bei Einsatz von Algorithmic Trading Engines fahrlässig sowohl auf der Kauf- als auch auf der Verkaufsseite für eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden handelt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung der Vorschrift darstellen. Crossing-Geschäfte in Schuldverschreibungen sind unter Einhaltung der Bestimmungen der Marktpraxisverordnung – MpV der Finanzmarktaufsichtsbehörde zulässig.

## § 19 Preisanschreibung und Preisintervalle

- (1) Die Preise der Wertpapiere gelten entweder per Stück, für die kleinste Stückelung oder in Prozenten des Nennwertes. Die Art der Preisanschreibung wird gesondert verlautbart.
- (2) Preise können bis zu drei Dezimalen enthalten.
- (3) Aufträge und Quotes müssen den Preisintervallen entsprechen.



## § 20 Schlusseinheiten

Die Mindestgröße, die ein Auftrag im Handelssystem haben muss (Schlusseinheit), beträgt eins. Für alle Rentenwerte gilt als Schlusseinheit das kleinste lieferbare Stücknominale, sofern nicht eine andere Schlusseinheit gesondert verlautbart wurde.

## § 21 Bestätigung des Geschäftsabschlusses

Über jeden Geschäftsabschluss werden die Börsemitglieder über das Handelssystem vom Börseunternehmen unverzüglich benachrichtigt.

## § 22 Einwendungen gegen die Geschäftsabschlussbestätigung

(1) Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsabschlussbestätigung betreffend CCP-fähige Wertpapiere sind gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A („AGB's der CCP.A“) gegenüber der Abwicklungsstelle zu erheben.

(2) Gegen die Richtigkeit oder das Fehlen einer Geschäftsabschlussbestätigung betreffend nicht CCP-fähige Wertpapiere ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 60 Minuten vor Beginn der Handelsphase (§ 24 Abs. 2) des nächsten Handelstages, Einwendung zu erheben; andernfalls gilt das bestätigte Geschäft als genehmigt. Die Einwendung ist beim Börseunternehmen fernschriftlich, elektronisch, per Telefax oder telegrafisch zu erheben. Das Börseunternehmen informiert den/die Vertragspartner des Geschäftes bis zum Beginn des Handels über die Einwendungen. Werden Einwendungen erhoben, entbindet dies die Vertragspartner des Geschäftes nicht von der Erfüllung der sich aus den Geschäftsabschlüssen ergebenden Verpflichtungen. Wenn der die Einwendungen Erhebende nicht binnen dreier Handelstage nach Erhebung der Einwendungen die Klage im Falle von Börsegeschäften beim Börseschiedsgericht erhoben hat, gilt das beeinspruchte Geschäft als einverständlich genehmigt. Im Falle von Geschäften in Wertpapieren, die im Dritten Markt gehandelt werden, ist die Klage gemäß § 3 der Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse beim Börseschiedsgericht oder bei den ordentlichen Gerichten einzubringen.

## § 23 Erfüllung

(1) Alle im Handelssystem abgeschlossenen Geschäfte in CCP-fähigen Wertpapieren kommen ausschließlich zwischen der Abwicklungsstelle und jeweils einem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer, der Geschäftspartner eines dieser Geschäfte ist, zustande und sind mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nach den Bestimmungen der jeweils geltenden AGB's der CCP.A zu erfüllen. Welche Wertpapiere CCP-fähig sind bestimmt das Börseunternehmen über Antrag der Abwicklungsstelle.

(2) Alle Geschäfte in nicht CCP-fähigen Wertpapieren gelten als „per Kassa“ geschlossen. „Per Kassa“ geschlossene Geschäfte sind unmittelbar zwischen den Vertragspartnern abzuwickeln, und zwar spätestens am zweiten auf den Abschluss folgenden Handelstag.

### III. Handelszeit

#### § 24 Handelszeit und Handelsphasen, Börsezeit

(1) Die Handelszeit ist die Zeit, in der innerhalb eines Handelstages Aufträge in das Handelssystem eingegeben und Geschäfte im Handelssystem abgeschlossen werden können. Die Handelszeit beginnt für alle Wertpapiere um 8.00 Uhr und endet für Rentenwerte im Handelsverfahren Auktion um 16.00 Uhr, für alle anderen Wertpapiere um 17.45 Uhr.

(2) Die Handelszeit ist in drei aufeinander folgende Phasen gegliedert:

- die Vorhandelsphase;
- die Handelsphase;
- die Nachhandelsphase.

Der Beginn und das Ende der einzelnen Handelsphasen werden für alle Wertpapiere vom Börseunternehmen festgesetzt und gemäß § 7 bekannt gemacht.

(3) Während der Vorhandelsphase können Aufträge in das elektronische Handelssystem eingegeben, geändert oder gelöscht werden; in den Handelsverfahren Fortlaufender Handel und Auktion bleibt das Auftragsbuch geschlossen, im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion ist das Auftragsbuch geöffnet.

(4) An die Vorhandelsphase schließt sich die Handelsphase an, während derer Wertpapiere nach Maßgabe des § 4 in einer oder mehreren Auktionen sowie in der Fortlaufenden Auktion und im Fortlaufenden Handel gehandelt werden können.

(5) Nach Abschluss der Handelsphase steht das elektronische Handelssystem den Börsemitgliedern in der Nachhandelsphase weiterhin zur Vornahme von Eingaben zur Verfügung; Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Im Handel mit Wertpapieren, die zum Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zugelassen sind, ist die Handelszeit zugleich die Börsezeit.

(7) Das Börseunternehmen kann die Börsezeit, die Handelszeit sowie den Beginn der einzelnen Phasen an einem Handelstag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 25 Inkrafttreten

Diese Handelsregeln treten am 5. November 1999 in Kraft.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 528 vom 14. Oktober 1999 und geändert mit Veröffentlichungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 296 vom 29. Juni 2000 (die Änderung tritt am 3. Juli 2000 in Kraft), Nr. 469 vom 28. September 2000 (die Änderung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft), Nr. 477 vom 3. Oktober 2000 (Berichtigung), Nr. 90 vom 13. März 2001 (die Änderung tritt am 2. April 2001 in Kraft), Nr. 11 vom 9. Jänner 2002, Nr. 284 vom 28. März 2002 (die Änderung tritt



am 2. April 2002 in Kraft), Nr. 770 vom 16. August 2002 (die Änderung tritt am 20. August 2002 in Kraft), Nr. 1015 vom 7. November 2002 (die Änderung tritt am 11. November 2002 in Kraft), Nr. 281 vom 26. März 2003 (die Änderung tritt am 1. April 2003 in Kraft), Nr. 523 vom 17. Mai 2004 (die Änderung tritt am 21. Mai 2004 in Kraft), Nr. 1453 vom 23. Dezember 2004, Nr. 49 vom 17. Jänner 2005 (die Änderung tritt am 31. Jänner 2005 in Kraft), Nr. 669 vom 13. Mai 2005 (die Änderung tritt am 17. Mai 2005 in Kraft), Nr. 1696 vom 16. November 2005 (die Änderung tritt am 21. November 2005 in Kraft), Nr. 1416 vom 5. Oktober 2006 (die Änderung tritt am 9. Oktober 2006 in Kraft), Nr. 1576 vom 4. Oktober 2007 (die Änderung tritt am 8. Oktober 2007 in Kraft), Nr. 1672 vom 25. Oktober 2007 (die Änderung tritt am 1. November 2007 in Kraft), Nr. 336 vom 6. März 2008 (die Änderung tritt am 1. April 2008 in Kraft), Nr. 1586 vom 10. Oktober 2008 (die Änderung tritt am 13. Oktober 2008 in Kraft), Nr. 1806 vom 21. November 2008 (diese Änderung tritt am 24. November 2008 in Kraft), Nr. 1921 vom 12. Dezember 2008 (die Änderung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft), Nr. 2032 vom 30. Dezember 2008 (die Änderung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft), Nr. 918 vom 5. Juni 2009 (die Änderung tritt am 8. Juni 2009 in Kraft), Nr. 966 vom 15. Juni 2009 (die Änderung tritt am 22. Juni 2009 in Kraft), Nr. 491 vom 31. März 2010 (diese Änderung tritt am 1. April 2010 in Kraft), Nr. 904 vom 17. Juni 2010 (diese Änderung tritt am 28. Juni 2010 in Kraft), Nr. 1264 vom 18. August 2011 (diese Änderung tritt am 1. September 2011 in Kraft), Nr. 1745 vom 25. November 2011 (diese Änderung tritt am 28. November 2011 in Kraft), Nr. 1567 vom 5. November 2012 (diese Änderung tritt am 6. November 2012 in Kraft), Nr. 1622 vom 16. November 2012 (diese Änderung tritt am 26. November 2012 in Kraft), Nr. 1717 vom 25. Oktober 2013 (diese Änderung tritt am 28. Oktober 2013 in Kraft), Nr. 1241 vom 14. August 2014 (diese Änderung tritt am 18. August 2014 in Kraft), Nr. 1496 vom 1. Oktober 2014 (diese Änderung tritt am 6. Oktober 2014 in Kraft; die Änderung des § 23 Abs. 2 ist auf Geschäfte anwendbar, die ab dem 6. Oktober 2014 abgeschlossen werden; für davor abgeschlossene Geschäfte gilt § 23 Abs. 2 in der Fassung der Veröffentlichung Nr. 1241 vom 14. August 2014), Nr. 723 vom 13. Mai 2015 (diese Änderung tritt am 22. Mai 2015 in Kraft), Nr. 1790 vom 17. November 2015 (diese Änderung tritt am 30. November 2015 in Kraft) und Nr. 253 vom 10. Februar 2016 (diese Änderung tritt am 1. März 2016 in Kraft).

